Umschulungsvertrag (Betriebliche Umschulung)

	Zwischen dem nebenbezeichneten Träger der Umschulungsmaßnahme
	(Umschulungsträger)
(Straße und Hausnummer)	-
(PLZ/Ort)	-
	(Umzuschulender), wohnhaft in (Str., Ort) geb. am in Staatsangeh.
wird nachstehender Vertrag zur Umschulur - in den anerkannten Ausbildungsbe - in die berufliche Tätigkeit als abgeschlossen.	ng
Zuletzt besuchte Schule (Haupt-, Realschu Abgangsklasse, abgeschlossen mit	ule usw)
Zuständige Berufsschule	, Verantwortlicher Ausbilder
§ 1 - Zweck der Umschulung	
_	nulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Er- ung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten ngsberufes
§ 2 - Dauer der Umschulung	
gewiesenen Berufsausbildung alsbisher ausgeübten Tätigkeit als	er Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges auf Grund der nach- und/oder der Monate.
(2) Bei vorzeitig bestandener Umschulungs	sprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.
	erhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger ereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Um-

¹ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 - Pflichten des Umschulungsträgers

- (1) Der Träger der Umschulungsmaßnahme verpflichtet sich:
- 1. dafür zu sorgen, daß alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,

Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,

- 2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und institutionellen Belange berücksichtigt,
- 3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen, bei Rehabilitanden insbesondere durch Gewährung von ausbildungsbegleitender Heilbehandlung und sonstigen Hilfen,
- 4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
- 5. die Maßnahme in einer Einrichtung durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet ist,
- 6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der bertrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
- 7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
- 8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.

(2) Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:	
Fachlehrgang:	
Theoretische Unterweisung:	

§ 4 - Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich:

- 1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
- 2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
- 3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
- 4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung der Einrichtung betreffen, zu beachten,
- 5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
- 6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsträger unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 - Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers / Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 - Wöchentliche Umschulung	gszeit, Urlaub		
(1) Die wöchentliche Umschulung richtet sich nach der für den Betri			-
(2) Der Urlaub beträgt:	A rh oitete ge	im John	Arbaitataga
iiii Jaiii	Arbeitstage	IIII Jailii	Arbeitstage
§ 7 - Vergütung ²			
(1) Der Umschulungsträger gewäl	nrt dem Umzuschulenden als	Vergütung wöchentlich / ı	monatlich (brutto)
vom	bis		€
(2) Er gewährt außerdem folgende	e Zuwendungen:		
	-		
			·

§ 8 - Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft wird - nicht - gestellt. Voll-/Teilverpflegung wird - nicht - gewährt.

§ 9 - Zeugnis

Der Umschulungsträger stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

² Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen (evtl. Probezeit)					
§ 11 - Nebenabreden					
Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.					
(Unterschrift des Umschulungsträgers)	(Unterschrift des Umzuschulenden)				
Sichtvermerk der zuständigen Stelle gemäß BBiG/HwO:					
ggf. Sichtvermerk der zuständigen Agentur für Arbeit:					
ggf. Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/ Rehabilitationsträgers:					